



Hegering Runderoth

In der KJS Oberberg e.V.
Im Landesjagdverband NRW e.V.

MERKBLATT

Jagdzeiten und Voraussetzungen

Steinmarder
Dachse
Füchse
Minke
Waschbären
Marderhunde

vom 16. Oktober bis 28. Februar
vom 1. September bis 31. Dezember
vom 16. Juli bis 28. Februar
vom 16. Oktober bis 28. Februar
vom 1. August bis 28. Februar
vom 1. September bis 28. Februar

Die Fangjagd darf in Nordrhein-Westfalen nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die zuvor an einem vom zuständigen Landwirtschaftsministerium dafür anerkannten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben. Die fachliche Eignung wird bei Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung grundsätzlich anerkannt. Auch Jagdaufseher haben ihre fachliche Eignung bereits für ihre Bestätigung bei der Aufsichtsbehörde nachzuweisen und gelten daher ebenfalls als sachkundig. Auch bereits ausgestellte Prüfungszeugnisse des Landesjagdverbandes NRW über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehrgänge werden anerkannt.

Oben genannte Tierarten stehen zwar nicht unter Artenschutz, unterliegt allerdings dem Jagdrecht. Das macht es **illegal, diese Tiere zu töten oder zu vergiften**. Das Fangen ist ebenso gesetzlich untersagt. **Die Strafe für das Fangen eines dieser Tiere beläuft sich auf ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.** Davon ausgenommen sind Personen mit einem Jagdschein, dem zugehörigen Sachkundenachweis und der Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde zur Jagd in sogenannten befriedeten Gebieten.

Jäger sind jedoch dazu verpflichtet, die **Schonzeit der Tiere** zu respektieren. Diese wurde zum Schutz der Jungtiere eingeführt. Für **Grundstückseigentümer oder Ihnen gleich gestellten Personen (z.B. Mieter)** dürfen auf ihren Grundstücken **nur dann** den o.a. Tieren nachstellen (sprich fangen), **wenn Sie über die entsprechende Sachkunde verfügen**. Diese würde nur durch eine bestandene Jägerprüfung und einen absolvierten Fallenlehrgang bestehen. Weiterhin müsste auch dann eine Sondergenehmigung zur Fallenjagd in befriedeten Gebieten durch die Untere Jagdbehörde vorliegen (§4 (3) LJG NRW, Ausnahme: Wildkaninchen §4 (4) LJG NRW). Und auch dann wären diese Personen an die gesetzlichen Jagd- und Schonzeiten gebunden.

Die **Fangerlaubnis** der Marderbeauftragten des Oberbergischen Kreises beschränkt sich ausdrücklich auf den **Fang von Mardern und Waschbären**. Zu betonen ist, dass der Fang und die damit verbundene Erlegung des Tieres durch den beauftragten Fallenjäger als Ultima Ratio anzusehen sind. In erster Linie wird der Beauftragte sich die Lage vor Ort ansehen und zunächst in einem Beratungsgespräch entsprechende Maßnahmen, die er im Einzelfall für erforderlich hält, vorschlagen, bzw. in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer ergreifen.

Durch die u.a. Erläuterungen können erfahrungsgemäß über 90% der Probleme mit den unliebsamen Mitbewohnern vermieden werden.

Häufig wenden sich auch betroffene Bürger mit anderen Problemen an uns. Diese können meist schon durch eine telefonische Beratung geklärt werden. In den Fällen von kranken Wildtieren (oft handelt es sich dabei um Füchse mit Krankheiten wie Räude oder Staupe) ist der örtlich zuständige Jagdrechtsinhaber der richtige Ansprechpartner für diese Fälle. Dessen Erreichbarkeit erhalten Sie innerhalb der normalen Tagesdienstzeiten bei der Unteren Jagdbehörde des Oberbergischen Kreises, Büro Herr Prinz (Tel.: 02261/88-3206) und außerhalb der regulären Öffnungszeiten durch

die Polizeileitstelle des Oberbergischen Kreises. Sollte das kranke Wildtier nicht mehr mobil sein und sich auf ihrem Grundstück befinden, sollten Sie sofort die Polizei verständigen, die dann die entsprechenden Maßnahmen in Bewegung setzt.

Was kann man tun?? Wie vertreibe ich z. Bsp. den Marder?

Um Marder im Dachstuhl zu vertreiben, werden Gerüche zur Abwehr empfohlen. Doch welcher Geruch schreckt Marder ab? Vernehmen die Tiere den **Duft von Katzen-, Hunde- oder Menschenhaaren**, sollen sie die Ferne suchen. Diese müssen in regelmäßigen Abständen ausgebracht werden. Zudem soll der **Geruch von ätherischen Ölen abschreckend** wirken: Lavendel gegen Marder kommt als Tipp immer wieder vor.

Des Weiteren werden verschiedene **Gewürze wie Nelken, Chili oder Knoblauch gegen Marder** empfohlen. In der Literatur liest man weiterhin, dass zum Vertreiben von Mardern Essig hilfreich sei. Dafür legen Sie **in Essig getränkte Tücher in mögliche Verstecke oder in die Dachbodenzugänge**. Doch ob Haare, ätherische Öle, Lavendel, Essig oder Zitrone gegen Marder: Die Tiere haben zwar einen ausgeprägten Geruchssinn, gewöhnen sich aber schnell daran und bleiben unbeeindruckt.

Gleiches gilt auch für elektronische Geräte, die auf einer Hochfrequenz Töne abgeben. Diese sind im ersten Angriff sehr zielführend, wobei auch dabei ein Gewöhnungseffekt im Laufe der Zeit eintreten kann. Dieser Effekt kann durch hochwertige Geräte, die auf mehreren Frequenzen senden, deutlich verstärkt werden. Weiterhin sollten diese Geräte erst auf Bewegung, idealerweise auf die Bewegung der unliebsamen Mitbewohner, aktiviert werden und nicht ständig „laufen“. Bei Waschbären sind diese Geräte bei Weitem nicht so effektiv, wie beim Marder.

So sind es **in erster Linie bauliche Maßnahmen**, die wirksam sind. Sprich mögliche Zugänge, wie Fallrohre, Rankhilfen, sonstiger Bewuchs an Hauswänden (z.B. Efeu) oder an Hauswänden befindliche hohe Hecken, die bis an die Dachrinne reichen, sollten dementsprechend marder- und waschbärensicher gemacht werden. Hierfür gibt es zahlreiche Hilfsmittel, die einen Zugang zum Dach verhindern sollen. Auch die Zugänge von der Dachrinne unter die Dacheindeckung sollte durch entsprechende Vergitterungen gegen ein Eindringen gesichert werden.

Für den Außenbereich gilt es, interessante Nahrungsmittel (wie alle Essensreste) in den entsprechenden Behältnissen sicher zu verschließen. Insbesondere Waschbären sind sehr geschickt darin, Behältnisse wie Mülleimer mit Klappdeckeln zu öffnen und für sich noch interessante Reste herauszufischen. Im Außenbereich abgestelltes Katzen- und/oder Hundefutter oder für Katzen hingestellte Milch ist ebenfalls bei den Tieren sehr beliebt und wirken als magische Anziehungspunkte. Das gilt im Übrigen auch für die in den Wintermonaten gerne ausgebrachten Meisenknödel oder Körnermischungen für Wildvögel.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch finden Sie auf der Homepage der Kreisjägerschaft Oberberg e. V. auf der Seite der Waschbär- und Marder-AG zahlreiche weitere Informationen, um ihr Haus vor diesen unliebsamen Mitbewohnern zu schützen.

Die **„Dienstleistungen“ der Marderbeauftragten** werden für Privatleute **ehrenamtlich** erbracht. Es wird für die Beratung und die Bereitstellung der Fallen ein geringes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der mit dem Fangjagdbeauftragten zu schließenden Überlassungsvereinbarung ergibt. Er ist auf das Konto des Hegeringes Ränderoths zu überweisen. Natürlich dürfen die Beauftragten auch Bargeld annehmen und leiten dieses entsprechend weiter. Die Dienstleistungen der Marderbeauftragten umfasst die Beratung, das Aufstellen und Beködern der Fallen, den Abtransport des gefangenen Tieres sowie in der Regel dessen Erlegung und die Entsorgung. Beifänge, wie z.B. Katzen werden vor Ort umgehend aus der Falle gelassen. Gleiches gilt für Fuchs, Dachsch, Mink und Marderhund, da diese auch in der Jagdzeit nicht unter die Fanggenehmigung der Unteren Jagdbehörde des Oberbergischen Kreises zählen.